

Hochschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 165

Anspruch auf Härteausgleich kann auch wegen einer Bedürftigkeit bestehen, die zeitlich begrenzt ist. Die kurze Dauer der Bedürftigkeit kann aber die Entscheidung über die Angemessenheit von Härteausgleichsleistungen beeinflussen.

StA, OLG v. 28. September 1978 - IX 2A 44/77 - OLG Koblenz
LG Mainz

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 44/77

URTEIL

Verkündet am
28. September 1978
Pohl,
Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Miriam D [REDACTED],
[REDACTED] I [REDACTED], J [REDACTED] / Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Revisionskläger,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Juli 1976 aufgehoben, soweit es den Anspruch des Klägers auf Härteausgleich bis zum 31. Dezember 1970 und die Kosten betrifft. Insoweit wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

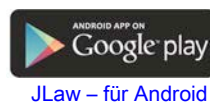
Tatbestand

Der Kläger und seine Ehefrau, geboren 1904 und 1908, leben seit 1949 in Israel. Für in Bulgarien erlittenen Freiheits-schaden haben sie 3.850 DM und 3.450 DM Entschädigung erhalten (§§ 162, 43 ff BEG).

Am 28. Juli 1969 stellte der Kläger einen Antrag auf Härteausgleich nach § 165 BEG. Er versicherte an Eides Statt, vor einem Monat habe er wegen seiner schlechten Gesundheit und seines vorgeschrittenen Alters aufgehört zu arbeiten. Er sei verheiratet, habe einen Sohn und zwei Töchter und befinde sich in einer Notlage.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach Ermittlungen in Israel lehnte die Entschädigungsbehörde den Antrag auf Härteausgleich gemäß § 165 BEG ab. Die Klage auf monatlich 150 DM vom 1. August 1969 bis 31. Dezember 1970 und höhere Beträge für die Folgezeit blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger im Rahmen der beschränkten Zulassung nur noch den Anspruch auf monatlich 150 DM Härteausgleich für die Zeit vom 1. August 1969 bis 31. Dezember 1970 weiter.

Entscheidungsgründe

Dem Anspruch auf Härteausgleich aus § 165 BEG steht nicht von vornherein entgegen, daß Härteausgleichsleistungen nach der rechtskräftigen Ablehnung des weitergehenden Anspruchs allein noch für die Zeit vom 1. August 1969 bis 31. Dezember 1970, also nur für 17 Monate, in Betracht kommen. Denn Anspruch auf Härteausgleich kann auch wegen einer Bedürftigkeit bestehen, die zeitlich begrenzt ist. § 165 BEG knüpft ihn nur an die Voraussetzung, daß die dem Verfolgten gewährte Entschädigung in Verbindung mit seinem Vermögen oder seinen sonstigen Einkünften zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht ausreicht. Weder dem Gesetz noch dessen Entstehungsgeschichte ist zu entnehmen, daß die so umschriebene Bedürftigkeit für eine gewisse Dauer, etwa eine solche von mindestens einem Jahr oder mehr, bestehen müsse. Deshalb geht auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anwendung des § 189a Abs. 2 BEG auf die Nachmeldung von Härteausgleichsansprüchen gemäß § 165 BEG davon aus, daß der Anspruch schon mit dem Eintritt der Bedürftigkeit entsteht (BGH RzW 1975, 83 Nr. 18; 178).

Ist es somit rechtlich nicht von vornherein ausgeschlossen, daß ein Anspruch auf Härteausgleich nach § 165 BEG auch für eine zeitlich begrenzte Bedürftigkeit in Betracht kommt, so kann gleichwohl der Gesichtspunkt der Dauer der Bedürftigkeit berücksichtigt werden, wenn es um die Angemessenheit von Härteausgleichsleistungen geht.

Erwägungen dazu enthält das angefochtene Urteil nicht, weil das Berufungsgericht der Auffassung ist, der volle Unterhaltsbedarf des Klägers und seiner Ehefrau sei 1970 aus den vorhandenen Einkommensquellen gedeckt gewesen. Es bestimmt ihn nach dem durchschnittlichen Brutto-Monatseinkommen aller Beschäftigten in Israel, das es um 30 % von 676 I£ auf einen monatlichen Nettobetrag von 473,20 I£ kürzt, um sodann noch einen Abzug von weiteren 10 % auf 446,30 I£ (rechnerisch richtig wäre: 425,88 I£) vorzunehmen, da der Kläger und seine Ehefrau nicht dem mittleren, sondern dem einfachen Stande angehörten. Diesem Unterhaltsbedarf habe ein Renten- und Pensionseinkommen von nur 344,90 I£ gegenübergestanden. Die noch fehlenden 101,40 I£ hätten aus dem Einkommen des im Haushalt des Klägers und seiner Ehefrau lebenden Sohnes Jecheskiel gedeckt werden können. Dieser, ein Kriegsinvalide, habe monatlich 361,49 I£ bezogen. Wenn er monatlich 101,40 I£ für die Eltern abgezweigt hätte, so wären ihm immerhin noch 260,09 I£ zum eigenen Lebensunterhalt verblieben. Dieser Betrag müsse bei den gegebenen Umständen genügen. Allerdings könne der Sohn nicht wie ein zum Haushalt gehörendes Kind behandelt werden. Seine persönlichen Bedürfnisse seien wegen seines Alters und seiner selbständigen Lebensstellung höher als die eines heranwachsenden Kindes. Jedoch müsse beachtet

werden, daß er im Haushalt des Klägers und seiner Ehefrau wohne und dort verköstigt werde. Dadurch entstünden nicht unerhebliche Ersparnisse an eigenen Aufwendungen.

Diese Darlegungen halten der rechtlichen Überprüfung nicht in allem stand.

Bei der Bestimmung des für 1970 - und wohl auch für die Zeit ab August 1969 - angesetzten Lebensunterhalts geht das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs davon aus, daß es auf den vollen Lebensunterhalt ankommt, der den einfachen Lebensverhältnissen des Klägers und seiner Ehefrau in Israel entspricht (BGH RzW 1975, 82 in Verbindung mit BGH RzW 1969, 132; 1976, 147). Zur Ausfüllung dieses Rechtsbegriffs zieht der Berufsrichter entsprechend BGH RzW 1975, 172; 269 Rechtsätze heran. Er gewinnt sie aus den Durchschnittseinkünften israelischer Beschäftigter, die er, auf Nettobeträge umgerechnet und sodann um 10 % wegen niedrigerer Bedürfnisse angesichts des geringen Standes des Klägers gekürzt, für ausreichend hält, den Unterhalt der Eheleute zu sichern. Wenn er meint, daß damit für den Regelfall, der Ausnahmen zuläßt (BGH RzW 1975, 269), der volle Lebensunterhalt ausgewiesen wird, so unterliegt das seiner tatrichterlichen Verantwortung (BGH, Beschlüsse vom 17. Februar 1977 - IX ZB 522/76 - und vom 10. März 1977 - IX ZB 127/76 und IX ZB 407/76). Eine nach § 209 Abs. 1 BEG, § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO ausgeführte Verfahrensrüge gegen diese Art der Tatsachenfeststellung und dagegen, daß das Berufungsgericht dabei eigene Fachkenntnisse zur Höhe der Abzüge verwertet hat, anhand deren sich 1970 in Israel aus dem Bruttoeinkommen das Nettoeinkommen errechnete, enthält die Revisionsbegründung nicht. Besondere Umstände, die eine vom Regelfall abweichende Beurteilung geböten (BGH RzW 1975, 172; 269), sind bisher nicht vorgetragen.

Zu Recht beanstandet die Revision aber die Behandlung der Frage, ob die Unterhaltslücke des Klägers und seiner Ehefrau, von der auch das Berufungsgericht ausgeht, durch Einkünfte des Sohnes Jecheskiel geschlossen wurde. Das wäre nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nur dann der Fall, wenn insoweit ein durchsetzbarer Unterhaltsanspruch gegen den Sohn bestand. Maßgebend dafür ist die israelische Rechtsordnung (BGH RzW 1975, 172). Feststellungen dazu fehlen. Die Ansicht des Tatrichters, die dem Sohn verbliebenen 260,09 LC monatlich müßten bei den gegebenen Umständen genügen, ersetzt sie nicht. Das Berufungsgericht hat nicht versucht, insoweit das israelische Unterhaltsrecht festzustellen. Das muß nachgeholt werden. Auch insoweit können im Interesse einer schnellen und gleichmäßigen Abwicklung Regelsätze als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Ihre Anwendung setzt jedoch die auf Grund des israelischen Rechts zu treffende Feststellung des Tatrichters voraus, daß sie die Einkommensgrenze aufzeigen, bei deren Überschreiten bedürftigen Eltern in der Regel Unterhalt zu leisten ist (BGH aaO).

Die bisherige Sachbehandlung veranlaßt zwei Hinweise: Der Tatrichter wird zu entscheiden haben, ob der als Unterhaltsschuldner in Betracht kommende Sohn Jecheskiel, wie geltend gemacht wird, wegen seiner Kriegsinvalidität einen erhöhten Eigenbedarf hatte. Wenn das Berufungsgericht es wieder als einen das Unterhaltsbedürfnis des Sohnes mindernden Umstand werten will, daß er im Haushalt seiner Eltern lebt und dort

verköstigt wird, so wird nicht übersehen werden dürfen, daß eben dieser Umstand den Kläger, wenn dieser Unterkunft und Beköstigung gewährt, wirtschaftlich belastet.

Mai

Zorn

Portmann

Dr. Lang

Gärtner